

IN DIESER AUSGABE



1. Die Rückerstattung der in anderen EU-Mitgliedsstaaten entrichteten MwSt.
2. Die Mitteilung des digitalen Wohnsitzes
3. Die neuen Codes für die elektronische Rechnungslegung

1 Die Rückerstattung der in andere EU-Mitgliedsstaaten entrichteten MwSt.

Für MwSt.-Subjekte

Innerhalb 30. September 2020 verfällt laut geltendem EU-Recht die Frist für die Einreichung des Rückerstattungsantrags in Bezug auf die, im Vorjahr, in anderen EU-Mitgliedstaaten bezahlte MwSt. auf getätigte Ankäufe von dort ansässigen Lieferanten.

Somit können Kunden, welche im Jahre 2019 Ankäufe mit ausländischer MwSt. in anderen EU-Mitgliedsstaaten getätigt haben und sich noch nicht mit dem jeweiligen Ansprechpartner bei uns im Büro in Kontakt gesetzt haben, die Kopie der entsprechenden Rechnungen/Unterlagen per E-mail an uns übermitteln, damit wir den diesbezüglichen Rückerstattungsantrag abfassen und innerhalb 30. September 2020 telematisch an die Finanzverwaltung übermitteln können. Wir ersuchen Sie, uns die entsprechenden Unterlagen zu übermitteln, geordnet nach den im Folgenden genannten Kostenarten. Zudem ersuchen wir Sie, uns per E-mail auch das Kontokorrent mitzuteilen, auf welches die Auszahlung des zustehenden MwSt.-Guthabens erfolgen soll, unter Angabe der Bank, der Filiale, des IBAN und des BIC/SWIFT-Kodes.

Wir empfehlen, dass die zurückzufordernde ausländische MwSt. in der Buchhaltung als getrenntes Steuerguthaben in einem eigenen Buchhaltungskonto erfasst wird, beispielsweise auf einem Konto „MwSt.-Guthaben EU“. Weiters bitten wir Sie zu prüfen, dass die Summe der zur Rückvergütung beantragten MwSt. laut den uns übermittelten Beträgen genau dem in der Buchhaltung ausgewiesenen Steuerguthaben zum 31.12.2019 entspricht (wer ein Geschäftsjahr hat, welches vom Kalenderjahr abweicht, muss trotzdem auf die Ankäufe des Kalenderjahres 2019 Bezug genommen werden).

Die Rückerstattung der ausländischen MwSt. erfolgt nach folgenden Regeln:

Die passiven MwSt.-Subjekte (welche Güter/Leistungen ankaufen) haben das Recht auf die Rückerstattung der im EU-Ausland getätigten Ankäufe, laut der EU-Richtlinie 2008/9.
Substantielle Voraussetzung für das Recht auf die MwSt.-Rückerstattung ist die Ausübung von MwSt.-Tätigkeiten, welche das Recht auf den MwSt.-Abzug sowohl im Wohnsitzstaat, als auch im Staat, welcher die Rückerstattung vornehmen muss, vorsieht.
Bedingungen für die Rückerstattung: im Bezugszeitraum dürfen keine der MwSt. unterworfenen Verkäufe im betreffenden Ausland durchgeführt worden sein und man darf im Staat, welcher die Auszahlung vornehmen muss, auch keine Betriebstätte unterhalten haben.
Bezugszeitraum: Ankäufe bezogen auf den maximalen Zeitraum von einem Jahr.
Form des Rückerstattungsantrags: ausschließlich auf telematischen Weg an die Agentur der Einnahmen.
Abgabetermin: innerhalb 30. September des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres.
Die MwSt., welche fälschlicherweise vom Lieferanten angelastet wurde, kann nicht rückerstattet werden.

Der Rückerstattungsantrag muss auf telematischem Wege bei der Steuerbehörde des Staates, wo der Käufer seinen Sitz hat (bezogen auf unsere werten Kunden ist das Italien) eingereicht werden, welche dann den Antrag an die Steuerbehörde des EU-Mitgliedsstaates, in welchem der Ankauf getätigt wurde, weiterleitet.

Die in anderen EU-Mitgliedsstaaten erfolgten Ankäufe müssen in die folgenden Kostenarten unterteilt werden:

1	Ausgaben für Treibstoff
2	Ausgaben für die Anmietung von Transportfahrzeugen
3	Ausgaben in Bezug auf Transportfahrzeuge (ausgenommen jene der vorherigen beiden Punkte 1 und 2)
4	Autobahngebühren und andere Ausgaben für die Benutzung von Straßen
5	Reisespesen wie Taxispesen und Ausgaben für die Benutzung von öffentlichen Transportmitteln
6	Ausgaben für die Unterbringung

7	Ausgaben für den Konsum von Lebensmitteln, für Getränke und für die Verabreichung von Speisen und Getränken in Restaurants
8	Ausgaben für den Besuch von Messen und Ausstellungen
9	Ausgaben für die Unterhaltung und Repräsentationsausgaben
10	Andere Ausgaben (sofern diese Kostenart vorhanden ist, muss die Art der bezogenen Waren und Leistungen angeführt werden)

Das Recht auf die Rückerstattung der MwSt., welche von einem italienischen MwSt.-Subjekt in einem anderen EU-Mitgliedsstaat bezahlt wurde, stellt eine notwendige Alternative zum Abzug der MwSt. dar, sofern die MwSt. aufgrund des Mangels einer MwSt.-Schuld (im EU-Mitgliedsstaat) nicht anwendbar ist.

Das Recht auf die Rückerstattung basiert auf den selben Grundsatz, wie das Recht auf den MwSt.-Abzug, das heißt, dass ein unmittelbarer und direkter Zusammenhang zwischen der angekauften Ware oder Leistung und der Tätigkeit bestehen muss, aus welcher MwSt.-relevante Umsätze oder diesen Gleichgestellte erwirtschaftet werden.

Das Recht auf Rückerstattung unterliegt allgemein denselben Beschränkungen, welche im EU-Mitgliedsstaat, in welchem die Ankäufe getätigt wurden, in Bezug auf den MwSt.-Abzug gelten. So wird beispielsweise ein EU-Mitgliedsstaat dem Antrag um Rückerstattung der MwSt. in Bezug auf den Ankauf einer bestimmten Ware nicht stattgeben, sofern der MwSt.-Abzug auf den Erwerb dieser Ware laut dessen MwSt.-Gesetzgebung nicht zulässig ist.

Der Art. 4 der EU-Richtlinie 2008/9 besagt, dass die ungerechtfertigt in Rechnung gestellte MwSt. nicht rückerstattet werden kann und auch nicht jene MwSt., welche sich auf Exporte oder innergemeinschaftliche Rechnungen bezieht, die als solche nicht der MwSt. unterliegen. Der Rechnungsempfänger soll somit immer überprüfen, ob der ausländische Lieferant die MwSt. korrekt und gerechtfertigt angewandt hat, da ansonsten die ausländische Behörde der späteren MwSt.-Rückerstattung nicht stattgeben wird.

Das Recht auf die Rückerstattung der MwSt. unterliegt folgenden Bedingungen:

- a) es darf keine Betriebstätte im entsprechenden EU-Mitgliedsstaat unterhalten werden bzw. sehen gewisse EU-Länder vor, dass bei Bestehen einer aktiven Fiskalvertretung in jenem Land der Vorsteuerabzug auch nur über die Fiskalvertretung zusteht;
- b) es dürfen keine aktiven MwSt.-Operationen (d.h. Verkäufe) im entsprechenden EU-Mitgliedsstaat vorgenommen werden.

Das italienische MwSt.-Subjekt kann nicht die MwSt.-Rückerstattung in einem anderen EU-Staat verlangen, in welchem es eine Betriebstätte unterhält (da in diesem Fall die MwSt. über die bestehende Betriebstätte abgerechnet werden muss) bzw. in gewissen EU-Ländern bei Bestehen einer aktiven Fiskalvertretung.

Zudem darf das italienische MwSt.-Subjekt keine Verkäufe oder Leistungen durchgeführt haben, welche im EU-Mitgliedsstaat, welcher die Rückerstattung vornehmen müsste, der MwSt. unterliegen, immer in Bezug auf das Kalenderjahr, auf welches sich die Rückerstattung bezieht, mit Ausnahme:

- von nicht der MwSt. unterliegenden Transportleistungen und entsprechenden Nebenleistungen;
- von Warenverkäufen und Leistungen, in Bezug auf welche die MwSt.-Schuld auf den Leistungsempfänger übergeht (Reverse-Charge-Verfahren).

Sobald der Rückerstattungsantrag bei der Agentur der Einnahmen eingereicht ist, muss diese innerhalb von 15 Tagen eine Bestätigung über die Weiterleitung des Antrags an den EU-Mitgliedsstaat übermitteln, oder die Ablehnung des Antrags mitteilen. Der EU-Mitgliedsstaat muss die Rückerstattung der MwSt. innerhalb von acht Monaten ab dem Erhalt des Antrags durchführen.

Der EU-Mitgliedsstaat kann zusätzliche Informationen zu den durchgeführten Ankäufen anfordern, oder auch die Originalrechnungen/-unterlagen (nur einige EU-Mitgliedsstaaten verlangen die Rechnungsbelege bereits als Anlage zum Rückerstattungsantrag).

Wir machen darauf aufmerksam, dass Kraft von bilateralen Abkommen, welche Italien mit Norwegen, der Schweiz und Israel abgeschlossen hat, die MwSt.-Rückerstattung auch gegenüber diesen Staaten angefordert werden kann; in diesem Falle muss der Rückerstattungsantrag aber in Papierform auf dem Modell 79 abgefasst werden (dieses ist in Internet über den folgenden Link abrufbar: <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/schede/rimborsi/ivarimbuesoggnonresidentinoncom/modrimbuesoggnonresidnoncomiva79>) und dieses muss anschließend an das Steuerdienstzentrum von Pescara mittels Einschreibebrief mit Rückantwort, oder mittels Kurierdienst oder mittels persönlicher Abgabe übermittelt werden.

2

Die Mitteilung des digitalen Wohnsitzes

Für MwSt.-Subjekte

Zur Vervollständigung des Digitalisierungsprozesses in Bezug auf die Beziehungen zwischen den öffentlichen Verwaltungen und den Unternehmen und Freiberuflern (insbesondere für die in Gesellschaftsform gegründeten Unternehmen und für alle Freiberufler) wurde die Pflicht eingeführt, dem Handelsregister innerhalb 1. Oktober 2021 telematisch den eigenen digitalen Wohnsitz mitzuteilen.

Der digitale Wohnsitz ist eine Anschrift, die an eine zertifizierte E-Mail-Adresse PEC gebunden ist, die ihrerseits für die Zustellung gesetzlich wirksamer elektronischer Mitteilungen gültig ist.

Bitte beachten Sie, dass alle Subjekte, die bereits eine aktive zertifizierte E-mail-Adresse PEC haben und diese bereits – im Falle von Gesellschaften – beim Handelsregister und – im Falle von Freiberuflern – bei der eigenen Kammer gemeldet haben (welche ihrerseits die PEC ans INI-PEC Portal mitgeteilt hat, das bereits bisher für die über Kammern organisierten Berufe Pflicht war), nichts weiter unternehmen müssen.

Die Unternehmen werden im Wesentlichen aufgefordert:

- zu überprüfen, dass ihr digitaler Wohnsitz bzw. die PEC-Adresse aktiv ist;
- die korrekte Eintragung des digitalen Wohnsitzes bzw. der PEC-Adresse im Handelsregister zu kontrollieren;
- sollten Sie noch über keinen aktiven digitalen Wohnsitz bzw. PEC-Adresse verfügen, so kann dieser mittels des gesetzlichen Vertreters beantragt werden (s. im Internet unter folgendem Link: <https://www.agid.gov.it/en/piattaforme/posta-elettronica-certificata/elenco-gestori-pec?page=1>) und muss sodann dem Handelsregister mittels vereinfachter, unentgeltlicher Prozedur „Pratica Semplice – iscrizione PEC“ mitgeteilt werden, die online unter folgendem Link verfügbar ist: <https://ipec-registroimprese.infocamere.it/ipec/do/Welcome.action>; andernfalls bemüht sich auf Ihre Anfrage hin gerne unser zuständiger Berater, diese dem entsprechenden Handelsregister telematisch mitzuteilen.

Im Fall der nicht erfolgten Mitteilung des digitalen Wohnsitzes an das Handelsregister sind Strafen für die jeweiligen Subjekte vorgesehen.

Die Eintragung des digitalen Wohnsitzes (ehem. PEC) beim Handelsregister kann durch eine Suche des entsprechenden Unternehmens auf der Webseite www.registroimprese.it überprüft werden (unter den Daten sollte die aktive PEC-Adresse Ihres Unternehmens erscheinen).

Was die Freiberufler angeht, so waren diese bereits vorher zur Mitteilung Ihrer PEC-Adresse an das zuständige Berufsalbum verpflichtet, welches seinerseits die PEC-Adresse seiner Mitglieder eigenständig an das zuständige Handelsregister weiterleiten wird, welches sodann den digitalen Wohnsitz der Freiberufler aktiviert. Die Freiberufler müssen daher nur prüfen, ob ihre in der Vergangenheit an das Berufsalbum mitgeteilte PEC-Adresse immer noch aktiv ist.

Wir weisen die Unternehmen und Freiberufler darauf hin, dass es äußerst wichtig ist, den Mitteilungsdienst des Eingangs einer PEC-Mitteilung an den digitalen Wohnsitz (vormals zertifizierte E-Mail-Adresse) aktiviert zu haben, um über Mitteilungen, welche in jeglicher Hinsicht auch rechtliche Wirkung haben, unverzüglich Kenntnis zu erlangen.

Ab 1. Januar 2021 sind für den Versand der elektronischen Rechnungen die neuen technischen Ausführungen zu benutzen, denen die Agentur der Einnahmen mit Verfügung vom 28.02.2020 zugestimmt hat:

<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/2370834/Allegato+A++Specifiche+tecniche+vers+1.6+.pdf/a9917ec2-29a3-4f4a-a7d0-93af96fcaad5>

Diese neuen Verschlüsselungen, die wahlweise bereits ab dem ersten Oktober 2020 benutzt werden können, dienen dazu, einige Daten der elektronischen Rechnungstellung genauer zu bestimmen. Von besonderer Bedeutung ist die Einführung neuer "Dokumententypen" und neuer Codes zur Beschreibung der "Art" der Transaktion. Die folgende Tabelle zeigt links die alten Codes und rechts die neuen Codes, die ab dem 1. Januar 2021 verpflichtend verwendet werden müssen:

Dokumentenart - ALTE Vorgaben (technische Ausführungen 1.5)		Dokumentenart - NEUE Vorgaben (technische Ausführungen 1.6)	
TD01	Rechnung	TD01	Rechnung
TD02	An-/Vorauszahlung auf Rechnung	TD02	An-/Vorauszahlung auf Rechnung
TD03	An-/Vorauszahlung auf Rechnung	TD03	An-/Vorauszahlung auf Rechnung
TD04	Gutschrift	TD04	Gutschrift
TD05	Lastschrift	TD05	Lastschrift
TD06	Rechnung	TD06	Rechnung
		TD16	Integration Rechnung interne Reverse-Charge
		TD17	Integration/Eigenrechnung für Kauf von Diensten im Ausland
		TD18	Integration für den Kauf gemeinschaftlicher Güter
		TD19	Integration/Eigenrechnung für den Kauf von Gütern gem. Art. 17 Abs. 2 DPR. 633/72
TD20	Eigenrechnung	TD20	Eigenrechnung für Berichtigung und Integration der Rechnungen (Art. 6 Abs. 8 D.Lgs. 471/97 oder Art. 46 Abs. 5 D.L. 331/93)
		TD21	Eigenrechnung für Überschreitung des Plafonds

		TD22	Entnahme von Waren aus dem MwSt.-Lager
		TD23	Entnahme von Waren aus dem MwSt.-Lager mit Zahlung der MwSt.
		TD24	Aufgeschobene Rechnung gem. Art. 21 Absatz 4 Buchst. A)
		TD25	Aufgeschobene Rechnung gem. Art. 21 Absatz 4, dritter Abschnitt Buchst. b)
		TD26	Abtretung abschreibungsfähiger Vermögenswerte und für interne Durchgänge (gem. Art. 36 DPR 633/72)
		TD27	Rechnung für den Eigenverbrauch oder für kostenlose Überweisungen ohne Regress

Vorgabe 1.5 - ALTER Artcode		Vorgabe 1.6 - NEUER Artcode	
N1	ausgeschlossen gem. Art. 15	N1	ausgeschlossen gem. Art. 15
N2	nicht pflichtig	N2	nicht pflichtige Operationen, aufgeteilt in:
		N2.1	- nicht pflichtig gem. Art. von 7 bis 7- septies des DPR 633/72
		N2.2	- nicht pflichtig – sonstige Fälle
N3	nicht steuerpflichtig	N3	nicht steuerpflichtige Operationen, aufgeteilt in:
		N3.1	- nicht steuerpflichtig - Exporte
		N3.2	- nicht steuerpflichtig - innergemeinschaftliche Abtretungen
		N3.3	- nicht steuerpflichtig - Abtretungen nach San Marino
		N3.4	- nicht steuerpflichtig - den Exportabtretungen assimilierte Operationen
		N3.5	- nicht steuerpflichtig - nach Absichtserklärung
		N3.6	- nicht steuerpflichtig - sonstige Operationen, die nicht zur Bildung des MwSt. - Plafond beitragen
N4	befreit	N4	befreit
N5	Margenregelung / MwSt. in der Rechnung nicht ausgewiesen	N5	Margenregelung / MwSt. in der Rechnung nicht ausgewiesen
N6	Buchhalterische Umkehrung (für Reverse-Charge-Operationen oder im Fall von Eigenrechnungen für außergemeinschaftliche Ankäufe	N6	buchhalterische Umkehrung (für Reverse-Charge-Operationen oder im Fall von Eigenrechnungen für außergemeinschaftliche Ankäufe von Diensten oder Import von Gütern, nur in

	von Diensten oder Import von Gütern, nur in den vorgesehenen Fällen)		den vorgesehenen Fällen) aufgeteilt in:
		N6.1	- buchhalterische Umkehrung - Abtretung von Schrott und anderen wiedergewonnen Materialien
		N6.2	- buchhalterische Umkehrung - Abtretung von reinem Gold und Silber
		N6.3	- buchhalterische Umkehrung - Unteraufträge im Bauwesen
		N6.4	- buchhalterische Umkehrung - Abtretung von Gebäuden
		N6.5	-buchhalterische Umkehrung - Abtretung von Mobiltelefonen
		N6.6	- buchhalterische Umkehrung - Abtretung elektronischer Produkte
		N6.7	- buchhalterische Umkehrung - Leistungen im Bauwesen und verbundene Sektoren
		N6.8	- buchhalterische Umkehrung - Operationen im Energiesektor
		N6.9	- buchhalterische Umkehrung - sonstige Fälle
N7	In anderem EU-Mitgliedstaat bezahlte MwSt. (Fernverkauf gem. Art. 40 c. 3 und 4 und Art. 41 c. 1 Buchst. b, DL 331/93; Erbringung von Telekommunikationsdiensten, Teleradio- oder elektronische Diffusion gem. Art. 7-sexies Buchst. f, g, Art. 74- sexies DPR 633/72)	N7	In anderem EU-Mitgliedstaat bezahlte MwSt. (Fernverkauf gem. Art. 40 c. 3 und 4 und Art. 41 c. 1 Buchst. b, DL 331/93; Erbringung von Telekommunikationsdiensten, Teleradio- oder elektronische Diffusion gem. Art. 7-sexies Buchst. f, g, Art. 74- sexies DPR 633/72)

Weitere Neuheiten betreffen die Abschaffung der Pflicht zur Ausfüllung des Feldes für den Betrag der Stempelsteuer, die Einführung neuer Zahlungsweisen sowie die Ausdehnung der Abrundung auf acht Dezimalstellen.

Wir empfehlen, zu prüfen, ob die bei der Erstellung der „xml“-Datei, ihre benutzte Software dieses Update automatisch vornimmt; sollte dies nicht der Fall sein, empfehlen wir, Ihre Techniker zu kontaktieren, damit diese Software spätestens innerhalb des laufenden Jahres aktualisiert wird.

Für alles Weitere stehen unsere Berater selbstverständlich gerne zu Ihrer Verfügung.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

